

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Marcel Scharrelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Wie ist der Sachstand der landesweiten Ausschreibung für standardisierte Feuerwehrfahrzeuge?**

Anfrage des Abgeordneten Marcel Scharrelmann (CDU), eingegangen am 26.03.2026 - Drs. 19/10271, an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 30.04.2026

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Nachdem ein Fahrzeug-Hersteller gegen die Vergabe von Aufträgen für Feuerwehrfahrzeuge für die Kreisfeuerwehrebereitschaften im Katastrophenschutz durch das Land Niedersachsen geklagt und Recht bekommen hat, startet nun das Bieterverfahren mit angepasstem Vergabeverfahren von vorne. Dadurch verzögert sich die Auslieferung der Fahrzeuge.<sup>1</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In den Jahren 2023 und 2024 wurde seitens des Landes ein sehr erfolgreiches Verfahren zur zentralen Beschaffung von Löschgruppenfahrzeugen für den Einsatz im Katastrophenschutz Niedersachsen (LF-KatS NDS) zur Förderung der Feuerwehrebereitschaften in Niedersachsen (FB NDS) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden 26 vom Land Niedersachsen finanzierte Fahrzeuge an niedersächsische Kommunen übergeben. Darüber hinaus wurde das Verfahren für niedersächsische Kommunen geöffnet. 26 Kommunen haben sich so dem Verfahren angeschlossen und 30 LF-KatS NDS zu günstigen Konditionen erwerben können. Durch die hohe Stückzahl von insgesamt 60 abgenommenen Fahrzeugen konnte dabei eine Ersparnis von über 100 000 Euro pro Fahrzeug gegenüber dem Listenpreis erzielt werden.

Im Jahr 2025 wurde ein neues Verfahren zur Beschaffung von LF-KatS NDS angestoßen. Das Land Niedersachsen beabsichtigt, in diesem Verfahren mindestens 22 Fahrzeuge zu finanzieren und den niedersächsischen Kommunen für den Fachdienst Brandschutz im Katastrophenschutz zur Verfügung zu stellen. Auch dieses Verfahren wurde wieder für die kommunalen Träger des Brandschutzes in Niedersachsen geöffnet. Eine entsprechende Bedarfsabfrage durch das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) zur Beteiligung an dem Verfahren ist auf reges Interesse gestoßen. Das Vergabeverfahren wurde bereits im Jahr 2025 initiiert. Bis zur Aufhebung des Vergabeverfahrens durch das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) war geplant, die Auftragsvergabe noch im Jahr 2025 vorzunehmen. Mit einer Auslieferung der ersten Fahrzeuge wurde zu diesem Zeitpunkt ab dem Jahr 2026 gerechnet.

---

<sup>1</sup> Kreiszeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG vom 15.01.2026 unter: <https://www.kreiszeitung.de/lokales/diepholz/lemfoerde-ort48657/einsatzfaehigkeit-in-gefahr-feuerwehr-wartet-auf-neue-fahrzeuge-lemfoerde-94123176.html>

**1. Welche vergabe- und beihilferechtlichen Fehler haben gegebenenfalls zur Aufhebung bzw. Wiederholung des Ausschreibungsverfahrens für die gebündelte Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen geführt?**

Das Vergabeverfahren wurde durch das LZN aufgehoben bzw. in den Zustand vor Veröffentlichung versetzt, nachdem der Vergabesenat des Oberlandesgerichts (OLG) Celle im Beschwerdeverfahren einzelne Aspekte des ursprünglichen Verfahrens kritisch gewürdigt hatte. Aus den Entscheidungsgründen lassen sich im Wesentlichen folgende Punkte ableiten:

a) Fachlosbildung: Der Vergabesenat des OLG Celle hat die Erwartung formuliert, dass eine Fachlosbildung vorzunehmen ist. Zwar existieren fachliche Empfehlungen, die im konkreten Beschaffungsgegenstand auch eine Gesamtvergabe als vertretbar erscheinen lassen, jedoch sah der Vergabesenat die vorgelegte Begründung für den Verzicht nicht als ausreichend an.

b) Bedarfsermittlung, Mengenstruktur und wirtschaftliches Risiko: Die Kombination aus einer garantierten Mindestabnahme von 22 Fahrzeugen und einer potenziellen Gesamtmenge von bis zu 120 Fahrzeugen wurde als vergaberechtlich problematisch eingestuft. Hintergrund war insbesondere, dass das prognostizierte Auftragsvolumen nach Auffassung des Vergabesenats des OLG Celle nicht so genau wie möglich ermittelt und dokumentiert worden war, insbesondere hinsichtlich des über die garantierte Abnahmemenge hinausgehenden Bedarfs, der auf Grundlage unverbindlicher Interessenbekundungen ermittelt worden war. Dies führte aus Sicht des Vergabesenats zu einem außergewöhnlichen Kalkulationsrisiko für die Bieter, da wesentliche Produktionskapazitäten innerhalb der vorgesehenen Lieferfrist von maximal 18 Monaten freigehalten werden müssten, ohne die tatsächlichen Abrufmengen sicher vorhersehen zu können. Das Gericht bewertete dies als ein über das übliche Maß hinausgehendes und potenziell unzumutbares Wagnis.

Die Beanstandungen des Gerichts richteten sich daher nicht gegen die Bündelung als solche, sondern ausschließlich gegen die aus Sicht des OLG Celle nicht hinreichend transparent dargelegte Bedarfsermittlung sowie die nicht ausreichend dargelegte Losbildung.

**2. Mit welcher realistischen Verzögerung müssen die betroffenen Kommunen nun voraussichtlich rechnen - vom Neustart der Ausschreibung bis zur tatsächlichen Auslieferung der Fahrzeuge?**

Die Fortsetzung des Beschaffungsvorhabens wird derzeit vorbereitet. Auf Grundlage einer aktualisierten und vertieften Abfrage der kommunalen Bedarfe wird das Mengengerüst für die erneute Ausschreibung festgelegt. Parallel erfolgt eine umfassende juristische Prüfung sowie die fachliche Auswertung der Entscheidung des Vergabesenats, um das Verfahren in den erforderlichen Punkten anzupassen.

Eine erneute Veröffentlichung der Ausschreibung wird für das Ende des zweiten oder den Beginn des dritten Quartals 2026 angestrebt. Der Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich Zuschlagserteilung für einen Vierjahresrahmenvertrag wird bis Ende 2026 erwartet. Verbindliche Fahrzeugbestellungen über das LZN können damit voraussichtlich ab Ende 2026 erfolgen. Mit ersten Auslieferungen ist ab dem Jahr 2027 zu rechnen. Insgesamt ist daher von einer Verzögerung von mindestens einem Jahr gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Beschaffungs- und Lieferplanung auszugehen. Aufgrund der komplexen vergaberechtlichen Vorgaben bzw. Verfahren sind zudem Unwägbarkeiten stets einzukalkulieren.

**3. Welche Übergangsmaßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um die Einsatzbereitschaft der betroffenen Feuerwehren bis zur Auslieferung neuer Fahrzeuge sicherzustellen?**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) obliegen den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen.

len, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Dies beinhaltet u. a. für geeignete technische Ausstattung zur Bekämpfung der in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu verzeichnenden Gefahren Sorge zu tragen. Dies gilt somit auch für die Zeit regelhafter Fahrzeugnachbeschaffungen.

Die Einsatzbereitschaft von Feuerwehren sollte daher durch die Verzögerung in diesem Beschaffungsverfahren nicht betroffen sein. Die Beschaffungsplanung der Kommunen sollte so erfolgen, dass Verzögerungen bei der Beschaffung, die auch in jedem anderen Beschaffungsverfahren möglich sind, berücksichtigt werden. Einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft von Feuerwehren durch Verzögerungen in einem Beschaffungsverfahren wird insofern durch Planungen der entsprechenden Kommune im eigenen Wirkungskreis vorgebeugt.

**4. Welche Mehrkosten entstehen gegebenenfalls durch die Verfahrenswiederholung (z. B. Preissteigerungen, Inflation, zusätzliche Verwaltungskosten), und wer trägt diese Mehrkosten - das Land oder die Kommunen?**

Ob und in welcher Höhe Mehrkosten entstehen, lässt sich derzeit nicht verlässlich beurteilen. Da das Verfahren sich noch in der Vorbereitung befindet und die erneute Ausschreibung noch nicht veröffentlicht wurde, liegen keine belastbaren Anhaltspunkte für eine Bewertung möglicher Preisentwicklungen vor. Auch inflations- oder marktbedingte Veränderungen können erst nach Eingang und Auswertung der Angebote eingeordnet werden.

Grundsätzlich tragen Land und Kommunen die Kosten der von ihnen jeweils veranlassten Beschaffungen. Unabhängig davon ist weiterhin davon auszugehen, dass die gebündelte Beschaffung gegenüber Einzelbeschaffungen erhebliche wirtschaftliche Vorteile bietet.

**5. Bleiben bereits erteilte Förderbescheide und zugesagte Förderquoten in vollem Umfang bestehen, auch wenn die Beschaffung sich deutlich verzögert?**

Fahrzeuge aus dem laufenden, hier infrage stehenden Beschaffungsverfahren sind nicht Bestandteil von Förderbescheiden oder Förderquoten.

**6. Beabsichtigt die Landesregierung die betroffenen Kommunen hinsichtlich Haushaltsplanung und Investitionssicherheit zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Doppik, Verpflichtungsermächtigungen und Kreditaufnahmen? Wenn ja, wie soll dies erfolgen?**

Eine Unterstützung hinsichtlich Haushaltsplanung und Investitionssicherheit im Zusammenhang mit der Beschaffung von kommunalen Feuerwehrfahrzeugen ist nicht vorgesehen. Die Kommunen stellen ihre Haushaltsplanungen eigenverantwortlich auf.

Die Öffnung der Landesbeschaffung für Kommunen ist als Angebot zu verstehen, Haushaltsmittel der Kommunen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend einzusetzen. Dieses Angebot kann erst wirksam und angenommen werden, sobald dem Land die Einkaufskosten bekannt sind. Dementsprechend muss zunächst das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen und ein Bieter beauftragt sein.

Nach wie vor ist die erklärte Absicht des Landes, ein solches Angebot für die niedersächsischen Kommunen zu realisieren. Das Land wird die Kommunen über den Fortgang des Verfahrens informieren.

**7. Inwieweit waren kommunale Spitzenverbände und/oder Vertreter der Feuerwehren in die Konzeption und Durchführung des gebündelten Vergabeverfahrens eingebunden, und welche Lehren zieht die Landesregierung daraus?**

Im Zuge des vorangegangenen Beschaffungsverfahrens für LF-KatS NDS fand ein Austausch mit der Kommunalen Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH (KWL) statt, in dem u. a. auch geprüft worden ist, ob und inwiefern die KWL an dem Beschaffungsverfahren mitwirken könne. Die KWL

signalisierte im Laufe des Austausches, dass sie für sich selbst in dem Verfahren keine mögliche Aufgabe erkenne. Bedenken gegen das Verfahren wurden zu keinem Zeitpunkt vorgebracht. Es wurde vereinbart, auch hinsichtlich einer sich möglicherweise ändernden Auffassung der KWL im Austausch zu bleiben.

Seitens der Kommunalen Spitzenverbände wurde die Öffnung der Ausschreibung des Landes für die Kommunen begrüßt.

**8. Welche konkreten Möglichkeiten eröffnet die Landesregierung den Kommunen gegebenenfalls kurzfristig, wieder eigenständig Feuerwehrfahrzeuge zu beschaffen, ohne Förderansprüche zu verlieren?**

Das Land fördert die Ausstattung von bestimmten Einheiten, wie z. B. den FB NDS, die aus Landes-sicht erforderlich sind, um den Brand- und Katastrophenschutz zukunftssicher aufzustellen. Diese Förderung wird u. a. vorgenommen, indem das Land Fahrzeuge beschafft und den Kommunen zur Nutzung überlässt. Diese Beschaffungen werden für die Kommunen geöffnet und diesen wird so ermöglicht, Preisvorteile durch Großmengenabnahme zu erzielen.

Ansprüche auf eine Förderung im Sinne einer Zuweisung landesseitig beschaffter Fahrzeuge bestehen nicht. Den Kommunen steht es grundsätzlich frei, ihre erforderlichen Beschaffungen eigenständig durchzuführen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**9. Plant das Land die befristete Bereitstellung von Leih- oder Reservefahrzeugen (z. B. aus Landesbeständen, Katastrophenschutz oder von ausgemusterten Fahrzeugen), um etwaige Versorgungslücken zu schließen?**

Derartige Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**10. Sind Übergangslösungen wie Generalüberholungen, Nutzungsverlängerungen oder Interimsmietten von Fahrzeugen förderfähig oder zumindest förderunschädlich?**

Derartige Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Es wird insoweit auf die Antworten zu den Fragen 3, 5 und 8 verwiesen.

**11. Wird das Land zusätzliche Mittel bereitstellen, um inflationsbedingte Preissteigerungen und Mehrkosten auszugleichen, die den Kommunen durch die Verzögerung entstehen?**

Es ist aktuell noch nicht absehbar, ob es aufgrund der Verzögerung zu Preissteigerungen bzw. Mehrkosten kommt (vgl. Antwort zu Frage 4). Vor diesem Hintergrund ist die Bereitstellung zusätzlicher Mittel aktuell nicht vorgesehen.

**12. Nach welchen Kriterien will die Landesregierung entscheiden, welche Kommunen bei etwaigen Übergangslösungen oder Hilfen priorisiert werden (z. B. Fahrzeugalter, Einsatzaufkommen, Risikolage)?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 9 bis 11 verwiesen.

**13. Wird die Landesregierung das Modell der zentralen Sammelbeschaffung grundsätzlich überprüfen, und welche alternativen Modelle (z. B. optionale Rahmenverträge statt Pflichtbündelung) werden gegebenenfalls in Erwägung gezogen?**

Das bisher praktizierte Verfahren des Landes zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für den Einsatz im Katastrophenschutz kombiniert zentrale Beschaffung mit der Möglichkeit zur Beteiligung der Kommunen an den optionalen Rahmenverträgen. Dies ist auch für die Zukunft vorgesehen. Eine Pflicht zur Beteiligung an Sammelbestellungen besteht auch derzeit nicht.